

Stadt **CHEMNITZ**

Datum	16.4.2008
Nr. 1):	519312008

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Giegengack Annekathrin (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Name, Vorname

Frage:

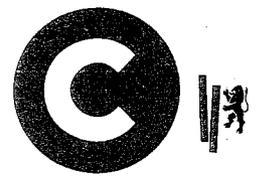
Jagd

- 1) Chemnitz verfügt über größere Waldgebiete. Von wem werden diese bejagt?
- 2) Sind Teilflächen verpachtet?
- 3) Werden über Begehungsscheine andere Jäger beteiligt?


Unterschrift

Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau, Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung, Grünflächen, Umwelt, Abfallwirtschaft, Tierpark



Stadt CHEMNITZ

Stadt Chemnitz • Dezernat 6 • 09106 Chemnitz

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Stadträtin Annekathrin Giegengack
Markt 1
09111 Chemnitz

Dienstgebäude Annaberger Straße 89
09120 Chemnitz
Datum 02.05.2008
Unser(e) Zeichen/Az 82.27.50
Durchwahl 0371 / 488-6710
Auskunft erteilt Dr. Gernot Kupfer
Zimmer 027
Datum & Zeichen 16.04.2008
Ihres Schreibens s/93/2008
E-Mail

Stadtratsanfrage Nr. s/93/2008 Jagd

Sehr geehrte Frau Giegengack,

im Auftrag der Oberbürgermeisterin teile ich Ihnen in Beantwortung Ihrer Anfragen Folgendes mit:

Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu.

Die Jagd darf im Freistaat Sachsen entweder in Eigenjagdbezirken oder in gemeinschaftlichen Jagdbezirken ausgeübt werden.

Eigenjagdbezirke

Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche ab 75 ha Gesamtgröße, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk. (Eigenjagdbezirke, in denen der Freistaat Sachsen das Jagdrecht hat, werden Verwaltungsjagdbezirke genannt.)

Die Stadt Chemnitz (vier Eigenjagdbezirke mit insgesamt 685 ha stadteigener Fläche) und der Freistaat Sachsen (sieben Verwaltungsjagdbezirke mit insgesamt 1.660 ha landeseigener Fläche) nutzen die Jagd durch Vergabe von Begehungsscheinen, die jährlich neu vergeben werden. Insgesamt üben in diesem Jahr 35 Jäger die Jagd in den Eigenjagdbezirken aus.

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

Alle Grundflächen innerhalb einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk muss im Freistaat Sachsen mindestens 250 ha groß sein.

Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Die Teilung eines flächig großen gemeinschaftlichen Jagdbezirktes in mehrere selbständige Jagdbezirke ist zulässig. So gibt es im Stadtkreis Chemnitz insgesamt elf gemeinschaftliche Jagdbezirke: Nord-Ost, Pleißenbach, Rottluff, Wittgensdorf, Grüna-Mittelbach, Süd-Ost, Adelsberg, Kleinolbersdorf-Altenhain, Euba, Rabenstein und Einsiedel.

Die Stadt Chemnitz hat insgesamt 985 ha stadteigene Flächen in alle elf gemeinschaftlichen Jagdbezirke des Stadtkreises eingebracht; der Freistaat Sachsen insgesamt 197 ha landeseigene Flächen in sechs gemeinschaftliche Jagdbezirke. Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd durch Verpachtung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wesseler', written in a cursive style.

Wesseler
Bürgermeisterin